Informationen zur Antragstellung und Förderbedingungen Kulturrucksack NRW / Gelsenkirchen

Der Städteverbund Herten-Gelsenkirchen ist von Beginn an "Partnerkommune" des Landesprogramms „Kulturrucksack NRW“ und ermöglicht vielen jungen Menschen eine interaktive Begegnung mit Kunst und Kultur. Auf dem Programm stehen kulturelle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche der Altersgruppe 10 bis 14 Jahren. Bei den Kulturrucksackprojekten steht Partizipation im Vordergrund. Die Teilnehmer:innen erhalten die Möglichkeit, sich aktiv an einem kulturellen Prozess zu beteiligen und sich kreativ auszuprobieren. Die Jugendlichen sollten an Planung und Durchführung des Projektes beteiligt werden und produktiv wie auch rezeptiv daran teilhaben.
Der Zugang zu dem Projekt muss für die Zielgruppe kostenfrei oder mit deutlich ermäßigtem Eintritt möglich sein. In Gelsenkirchen können pro Jahr rund 20 außerschulische Projekte realisiert werden. Das Angebot reicht dabei von Tanz, Theater, Musik und Literatur über Medienprojekte bis hin zu Projekten in Bildender Kunst, Textil-Design u. v. m.

Fristen
Kulturelle Einrichtungen und Gelsenkirchener Kunst- und Kulturschaffende, die ein solches Projekt durchführen möchten, können einen Antrag bis zum **15. November** eines Jahres beim Referat Kultur mit dem ausgefüllten Projektblatt und einem ausführlichen Kosten- und Finanzierungsplan stellen.

Es besteht die Möglichkeit des frühzeitigen Maßnahmebeginns: Wer mit seinem Projekt in den Osterferien oder bereits im Februar/März beginnen möchte, muss im Antragstext unbedingt darauf hinweisen.

Antragsstellung und Beratung bei:
Projektmanagerin: Anika Schmidt, anika_schmidt0210@icloud.com, telefonisch erreichbar Mittwoch und Freitag zwischen 10 und 13 Uhr sowie nach Vereinbarung via Mail.
Referat Kultur: Juana Andrisano, juana.andrisano@gelsenkirchen.de, 0209 169 91 73
Weitere Informationen gibt es auch unter www.kulturrucksack.nrw.de

Wer kann den Antrag stellen?
Kulturelle Einrichtungen, Soziale Verbände, Kirchen, Vereine, sonstige Organisationen oder qualifizierte Künstler:innen bzw. Kunst-und Kulturpädagog:innen mit Erfahrung im Vermittlungsbereich.

Kooperationen
Sollten Sie als Künstler:in einen Antrag stellen, so sollte ein/e Kooperationspartner:in, wie zum Beispiel eine Kulturelle/soziale Einrichtung etc. gefunden werden, die geeignete Räume zur Verfügung stellt. Eine solche Kooperation hilft auch, Kinder und Jugendliche zu finden, die am Projekt teilnehmen. Selbstverständlich können darüber hinaus weitere Kinder und Jugendliche erreicht werden. Umgekehrt sollen Einrichtungen, die einen Antrag stellen, mit Kunstschaffenden zusammenarbeiten. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem/einer Partner:in.

Wie funktioniert die Antragstellung?
Bitte füllen Sie das vorgegebene Projektblatt aus und senden es mit angehängtem Kosten- und Finanzierungsplan fristgerecht und unterschrieben per Email an anika_schmidt0210@icloud.com und juana.andrisano@gelsenkirchen.de. Das Projektblatt steht unter https://www.gelsenkirchen.de/de/kultur/kulturelle_bildung/kulturrucksack_nrw/index.aspx zum Download bereit oder Sie erhalten es von uns auf Nachfrage.

Förderbedingungen:

- Das Projekt muss sich an 10- bis 14-Jährige richten.
  Das Angebot kann sich auch gezielt an nur 10-12 -Jährige oder 13-14- Jährige richten.

- Projekte, bei denen Kinder und Jugendliche bereits in die Planung einbezogen werden, erhalten besondere Berücksichtigung. Ein partizipatives Projekt für Kinder und Jugendliche bedeutet, dass sie aktiv mitgestalten. Sie bringen Ideen ein, treffen Entscheidungen und übernehmen Verantwortung.
- Das Projekt sollte über das übliche Angebot der Einrichtung hinausgehen.
- Das Projekt findet außerhalb des Schulunterrichts statt und muss bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein. Bei erneuter Antragstellung kann es jedoch weitergeführt werden.
- Die Projekte können wöchentlich, ganzjährig, nur über einen bestimmten Zeitraum, oder auch als Block bspw. während der Ferien durchgeführt werden.
- Kinder- und Jugendliche sollen in ihrer Eigenkreativität gefördert werden.
- Die Kinder und Jugendlichen sollen von Künstler:innen/Kulturpädagog:innen angeleitet werden.
- Projekte, bei denen die Kinder und Jugendlichen in die Planung miteinbezogen werden, finden besondere Berücksichtigung.
- Besondere Beachtung erhalten Projekte, die die interkommunale Zusammenarbeit der beiden Städte Herten und Gelsenkirchen fördern. Ein Austausch unter den beteiligten Jugendlichen in den beiden Städten ist erwünscht.
- Erwünscht sind zudem Projekte, die auf Kooperationen mit anderen kulturellen Bildungsstätten, Museen, Galerien etc. abzielen und die Teilnehmenden auch zur Rezeption von Kunst und Kultur anregen. Dies kann zum Beispiel der Besuch eines Theaters oder einer Ausstellung in Gelsenkirchen oder Herten und darüber hinaus auch im weiten Umfeld, dem Ruhrgebiet, sein.
- Ebenfalls finden solche Projekte besondere Beachtung, die Kinder und Jugendliche ansprechen, die von Gelsenkirchener Kulturinstitutionen und Einrichtungen der künstlerischen Bildung bislang noch nicht erreicht werden.

Förderfähig sind:
- Honorarkosten
- Sachkosten z.B.: Materialien, Fahrtkosten, Werbung, evtl. Eintrittsgelder etc.

Mittelabruf
Nach der Förderzusage und frühesten ab Mai können Sie Ihre Fördersumme im Referat Kultur abrufen. Machen Sie dies via E-Mail unter Angabe der entsprechenden Kontoverbindung. Bitte geben Sie im Betreff der E-Mail „Kulturrucksack Jahreszahl / Mittelabruf / Projektname“ an und senden den Mittelabruf an juana.andrisano@gelsenkirchen.de.

Ablauf
- Beratungsgespräch und Antragsstellung bei Anika Schmidt (Projektmanagerin)
- Nach Zustimmung des Referates Kultur der Stadt Gelsenkirchen wird der Antrag dem Land zur Genehmigung vorgelegt. Bei positiver Rückmeldung (Mitte März) kann das Projekt realisiert werden.
- Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Soll/IST Vergleich zu erstellen.

Verwendungszweck
Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Kosten- und Finanzierungsplan
Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Drittmittel oder Eigenmittel des/der Antragsteller:in oder dessen Kooperationspartner:innen sind anzugeben. Sofern durch Dritte (sonstige Förderstellen, Sponsor:innen) vor, nach oder im Laufe des Projektes weitere Mittel zur

Verfügung gestellt werden, muss dies dem Referat Kultur unmittelbar via E-Mail mitgeteilt werden. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. In die Kalkulation sind nur kassenwirksame und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Alle in die Kalkulation aufzunehmenden Daten dürfen sich ausschließlich auf die Finanzierung des beantragten Projektes beziehen. Die Förderung eines anderen Projektes oder eine Rücklagenbildung durch Mittel des beantragten Projektes ist ausgeschlossen.

Personalkosten
Die Personalkosten beinhalten die Honorare (nicht Fachleistungsstundensätze) sowohl für das künstlerische Personal, als auch die für die direkt am Projekt Beteiligten. Die Stunden der Vor- und Nachbereitung sind ebenso zu benennen, wie die geplanten Stunden der Projektarbeit vor Ort. Als künstlerisches Honorar werden maximal 55 Euro und für Studierende maximal 25 Euro je Zeitstunde anerkannt.
Für die notwendige tägliche Vor- und Nachbereitung der einzelnen Projekttage sind maximal insgesamt 1/3 der Honorarkosten vor Ort anerkennungsfähig. Die Vor- und Nachbereitungszeit muss in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten praktischen Projektarbeit mit den Kindern und Jugendlichen stehen. Kosten für die konzeptionelle Arbeit sind nicht förderfähig.

Sachkosten
Unter der Position „Sachkosten“ sind die Sach- und Verbrauchsmittel aufzulisten. Kosten für die Verpflegung der Teilnehmer:innen sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig. Investive Anschaffungen sind in der Regel nicht zulässig. Vor Bewilligung bereits beschaffte Sach- und Verbrauchsmittel können nicht als Ausgaben anerkannt werden. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für diesen zu verwenden.
Eine Anlage über die angeschafften Sachmittel und Verbrauchmaterialien incl. der Anschaffungskosten ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Freiwillige Kosten
Freiwillige Kosten, die für eine Realisierung des Projektes nicht zwingend notwendig sind (zum Beispiel Präsente, Premierenfeiern und Premierengeschenke), sind nicht förderfähig.

Mindestteilnehmer:innenzahl
Die Mindestteilnehmer:innenzahl für die Kulturrucksackprojekte liegt bei 8 Kindern und Jugendlichen in der Altersgruppe von 10 bis 14 Jahren. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Mindestteilnehmer:innenzahl unterschritten werden. Zeichnet sich bereits vor Projektbeginn ab, dass die Mindestteilnehmer:innenzahl nicht erreicht wird, so ist dies der Projektmanagerin Anika Schmidt unverzüglich mitzuteilen. Über Maßnahmen zur Gegensteuerung, wie z. B. verstärkte Werbung, Anpassung der Durchführungszeiten etc. wird gemeinsam mit dem Referat Kultur beraten.

Öffentlichkeitsarbeit / Werbemaßnahmen
Auf allen Ankündigungen (Social Media, Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) sowie Katalogen ist mit

- dem Landeswappen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens verbunden mit dem Zusatz „Gefördert durch:“
- dem Kulturrucksack NRW Logo
- Logos der Kooperationspartner:innen

an deutlich sichtbarer Stelle auf die gemeinsame Förderung hinzuweisen. Die unterschiedlichen Logos werden zur Verfügung gestellt.

- In Social-Media- Beiträgen muss entweder mit Logo oder am Ende eines Beitragstextes auf die Förderung hingewiesen werden: Förderung im Rahmen des Landesprogramms Kulturrucksack NRW

Damit wir das Projekt auf der Internetseite des Kulturrucksacks oder in unserer Öffentlichkeitsarbeit richtig präsentieren können, benötigen wir einige Infos zum Projekt. Deshalb bitten wir bereits vor einer Förderzusage darum, das Formular „Kulturrucksack_Kultur-Planer_Formular_beschreibbar2021“ auszufüllen und uns via E-Mail an anika_schmidt0210@icloud.com zuzusenden. Das Formular erhalten Sie bei Projektzusage und auf Nachfrage.

Datenschutzverordnung
Auf Grund der DSGVO gibt es einige Aspekte, die bei Veröffentlichungen von Fotos usw. berücksichtigt werden müssen. Die PDF „Kulturrucksack_Vordruck_Einverständniserklärung“ erhalten Sie bei Projektzusage.
Dieses PDF ist für Sie wichtig. Damit holen Sie sich die Erlaubnis, dass Sie Fotos, Videos usw. der Teilnehmer:innen veröffentlichen dürfen. Die unterschriebenen Zettel behalten Sie bei Ihren Unterlagen.
Die letzte Seite der PDF „Bestätigung über vorhandene Einverständniserklärungen“ senden Sie bitte an anika_schmidt0210@icloud.com.

Verwendungsnachweise
Unmittelbar nach dem Projektende, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember** eines Jahres, ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis wird dokumentiert, ob das Projekt inhaltlich erfolgreich war und die Mittel zweckgebunden verwendet wurden.
Bitte senden Sie uns neben dem ausgefüllten Formular Verwendungsnachweis auch den zahlenmäßigen Nachweis der Projektkosten sowie der Gesamteinnahmen in Form des „Soll/IST“ Kosten- und Finanzierungsplans.

Das Formular erhalten Sie bei Projektzusage und auf Nachfrage. Bitte reichen Sie den Verwendungsnachweis via E-Mail ein an: anika_schmidt0210@icloud.com.

Die Buchführung und die Belege sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Erklärung der Fördermittelempfänger:in / Jugendschutz
Sofern der Auftrag die Betreuung und/oder Beaufsichtigung von Teilnehmer/innen bei Veranstaltungen der Stadt Gelsenkirchen beinhaltet, erklärt der Fördermittelempfänger, dass gegen ihn bzw. die von ihm im Projekt eingesetzten Personen keine rechtskräftigen Verurteilungen von Straftaten wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach §171 StGB oder wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 f StGB, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB oder wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach §§ 232 – 233 a, 234, 235, 236 StGB sowie einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder vorliegen oder entsprechende Ermittlungsverfahren anhängig sind. Als Fördermittelempfänger:in und Auftraggeber:in sind Sie berechtigt, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Beschäftigten einzufordern.